

Antrag des Regierungsrates vom 8. Dezember 2004

**4228**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Genehmigung der Änderung  
der Kantonalen Waldverordnung**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 8. Dezember 2004,

*beschliesst:*

I. Die Änderung der Kantonalen Waldverordnung vom 8. Dezember 2004 wird genehmigt.

II. Mitteilung an der Regierungsrat.



**Weisung**

Am 26. September 2004 haben die Stimmberechtigten das Gesetz über den mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung (Sanierungsprogramm 04) angenommen. Mit diesem Gesetz wurde § 30 Abs. 3 des Kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 geändert. Bisher wurden den Gemeinden an die beitragsberechtigten Kosten der Forstreviere Kostenanteile von 30 bis 50% ausgerichtet. Gemäss neuer Fassung können den Gemeinden Subventionen bis 50% ausgerichtet werden. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

§ 15 der Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 ist eine Ausführungsbestimmung zu § 30 Abs. 3 des Waldgesetzes. Da künftig die Ausrichtung von Beiträgen an die Forstrevierkosten nicht mehr verpflichtend ist, erübrigt sich diese Bestimmung. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Beiträge in Form von Subventionen ausgerichtet werden, können die entsprechenden Ausführungsbestimmungen auf Direktionsebene erlassen werden, analog zu den übrigen Subventionstatbeständen des Waldgesetzes.

Die Genehmigung der Aufhebung von § 15 der Kantonalen Waldverordnung wurde dem Kantonsrat bereits mit Vorlage 4104 (Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat über den mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung, Sanierungsprogramm 04) zusammen mit einem Antrag auf Genehmigung der Aufhebung von § 14 gestellt. Da der Kantonsrat jedoch eine weitere Änderung des Waldgesetzes ablehnte, konnte er auch die damit verbundene Aufhebung von § 14 der kantonalen Waldverordnung nicht genehmigen. Er musste damals aus formalen Gründen der gesamten beantragten Änderung der Kantonalen Waldverordnung die Genehmigung versagen. Die Aufhebung von § 15 ist daher erneut zur Genehmigung zu beantragen.

Zürich, 8. Dezember 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Jeker

Der Staatsschreiber:  
Husi

## **Kantonale Waldverordnung (Änderung)**

(vom 8. Dezember 2004)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Kantonale Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 wird wie folgt geändert:

§ 15 wird aufgehoben.

Kosten des  
Forstreviers

II. Diese Änderung tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonsrat, auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Jeker

Der Staatsschreiber:  
Husi